



Jahresbeiträge 2026

Die Vertreterversammlung der AKH hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2025 den Regelbeitrag gem. § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der AKH für 2026 auf folgenden Betrag festgesetzt:

480,00 € jährlich

Damit sind zu entrichten von

- I.) Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:
- | | |
|---|-------|
| 1. freischaffend | F |
| 2. freiberuflich in Nebentätigkeit | N |
| 3. im Baugewerbe, selbstständig | Bau/S |
| 4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbstständig | Gew/S |
| 5. privatrechtliches Arbeitsverhältnis | P |
| 6. öffentlicher Dienst | Ö |
| 7. im Baugewerbe, angestellt | Bau/P |
| 8. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt | Gew/P |
| 9. sowie Berufsgesellschaften | |
- € 480,00 jährlich,**
- II.) freiwilligen Mitgliedern gemäß der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (cand. AKH)
- € 120,00 jährlich,**
- III.) nicht mehr in ihrem Beruf tätigen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Beitragsordnung
- € 120,00 jährlich,**
- IV.) freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung (auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften) die Hälfte des nach I. und III. von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrags,
- V.) Mitgliedern, die bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bereits Pflichtmitglied in einer anderen Architektenkammer waren, die Hälfte des sonst nach I. und III. zu erhebenden Beitrags, das Fortbestehen der Pflichtmitgliedschaft in der anderen Architektenkammer muss jährlich nachgewiesen werden,
- VI.) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, den Beruf der Architektin / des Architekten, der Innenarchitektin / des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten, der Städtebauarchitektin / des Städtebauarchitekten sowie der Stadtplanerin / des Stadtplaners nicht mehr ausüben und als nicht mehr berufstätig in das Berufsverzeichnis eingetragen sind, sind zur weiteren Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die Architekten- und Stadtplanerkammer nicht verpflichtet,

- VII.) Mitglieder, die am 31.12.2025 eine Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen und den Architektenberuf nicht mehr ausgeübt haben sowie als nicht mehr tätig in ein Berufsverzeichnis eingetragen gewesen sind, entrichten, solange sie nicht den Architektenberuf wieder aufnehmen, bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Beitragsordnung den für diese Beschäftigungsart im Jahre 2025 geltenden Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 €.